

Die Gründung des Zisterzienserinnen-Klosters Levern 1227.

(Eine Beleuchtung seiner urkundlichen Bezeugung).

Von Pfarrer i. R. Theodor Olpp in Herford,
einst in Levern, Kr. Lübbecke.

Wer ein Menschenalter lang Pfarrer einer abgelegenen ländlichen Kirchengemeinde war, kehrt auch im Ruhestand in seinen Gedanken gern an die Stätte früherer Wirksamkeit zurück, zumal wenn sie so reich an geschichtlichen Urkunden ist wie Levern im Kreis Lübbecke. Schon der königliche Archiv-Kommissar, Graf von Reischach, zählt 1828 allein 320 erhaltene Urkunden Leverns aus der Zeit von 1225 an, davon 103 aus dem 13. Jahrhundert. Im Westfälischen Urkundenbuch (W. U.) Band VI finden sich 135 Levern berührende Urkunden aus dem 13. Jahrhundert. Geschichtsfreunde können sich an dem mannigfachen Inhalt dieser schriftlichen Überbleibsel aus dem hohen Mittelalter erfreuen und ihren Geist üben, wenn sie sich deren Wortlaut möglichst vergegenwärtigen. Wie manche Unstimmigkeit späterer Geschichtsschreibung löst sich, wenn man auf die Quellen zurückgeht und genau zusieht!

Wir wählen aus der Menge von zumeist bischöflichen Urkunden, deren lateinischer Text im VI. Band des W. U. mit zusammenfassenden deutschen Inhaltsangaben, sogenannten Regesten, schon seit über 50 Jahren gedruckt vorliegt, eine inhaltlich wichtige, aber verschieden gedeutete Urkunde. Wir wollen sie nicht nur übersetzen, sondern auch zu erklären versuchen.

Ihr Regest W. U. VI, Nr. 167 lautet: „Bischof Konrad von Minden bekundet die Gründung des Klosters Levern“ 1227 (März 19 - Nov. 22)¹⁾. Derselben Urkunde gab, zwei Jahre vorher, das Osnabrücker Urkundenbuch (O. U. II, Nr. 224) folgende genauere Inhaltsangabe: „Bischof Konrad von Minden stiftet das Zisterzienserin-

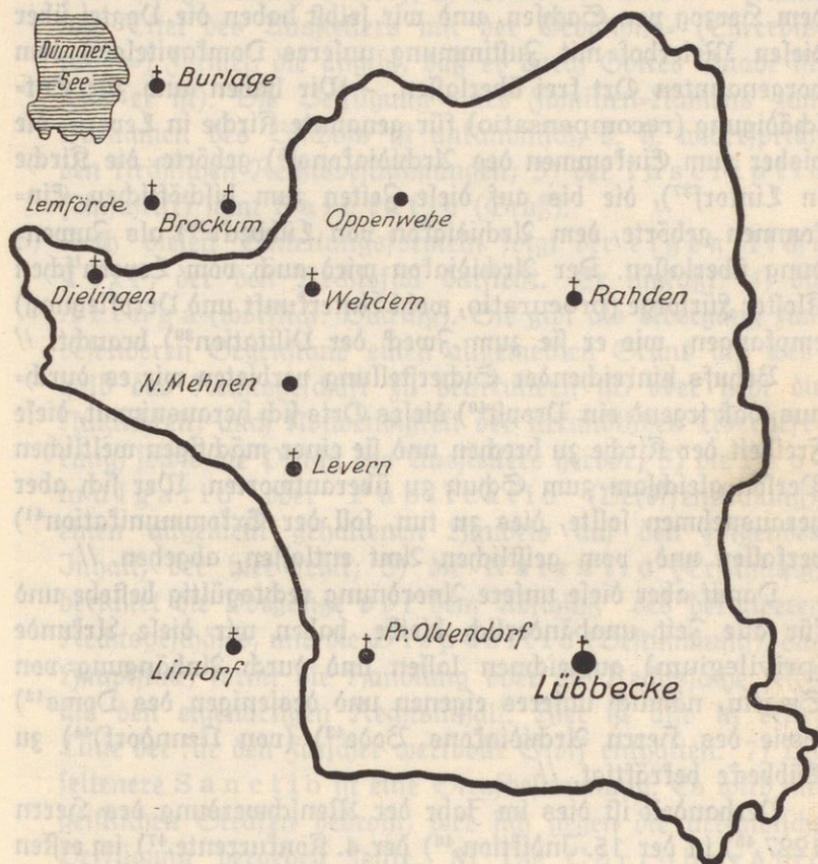
nen-Kloster Levern und incorporiert²⁾ ihm die dortige früher dem Archidiacon von Lübbecke zustehende Kirche; dem Archidiacon überträgt er dafür die früher vom Bischofe zu verleihende Kirche in Lintorf."

A. Übersetzung

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. // Konrad³⁾, durch göttliches Erbarmen Bischof von Minden, // (wünscht) allen Christgläubigen Heil in dem, der aller Heil⁴⁾ ist. // Wie man gegenwärtig sehen kann, entartet die Welt von Tag zu Tage je länger je mehr durch Laster⁵⁾, sofern nämlich die Gesinnungen der Menschen schlecht sind und ihre Denkart von Jugend auf zum Bösen geneigt⁶⁾ ist. Daher ist es sehr nötig, daß, je mehr Arten von Krankheiten und Sünden aufstauhen, desto mehr Hilfsmittel zur Heilung angewandt werden, nämlich Gnadenerweise (suffragia) von Heiligen und beständige Fürbitte guter Menschen. //

Deswegen haben wir in der Hoffnung auf ewige Vergeltung⁷⁾ es für gut angesehen, einen Konvent⁸⁾ von Damen des Zisterzienser-Ordens⁹⁾ einzurichten, die in Levern Gott so dienen und kämpfen¹⁰⁾ sollen, daß sie für die eigenen Vergehen und die des ganzen Volkes beständig die Gnade Gottes erbitten. - Wir haben diese in Levern gelegene Kirche der Kongregation¹¹⁾, die dort weilt, zugewiesen und sie solchem Dienst gewidmet. - Und wie sie von mehreren unserer Vorgänger von der Vogtei¹²⁾ befreit war, so belassen auch wir es dabei und bezeugen, daß sie für jede Belästigung durch eine weltliche Person unantastbar¹³⁾ (immunis) ist. - Damit aber jener Ort (das Kloster) wachse und mit Hülfe göttlicher Gnade vorwärtskomme, waren wir bestrebt, möglichst viele gute Leute, Geistliche wie Laien¹⁴⁾, durch häufige Ermahnungen zu veranlassen, daß sie zum Heil ihrer Seelen ihr Vermögen dem schon genannten Ort zuwendeten. Herr Heinrich¹⁵⁾ von Lahr¹⁶⁾ nämlich, ein Ritter und Ministeriale¹⁷⁾ der Osnabrücker¹⁸⁾ Kirche, hat sich mit seiner Gemahlin, der Herrin Rumbilde¹⁹⁾, zu dem schon genannten Kloster (coenobium) begeben; diese haben auch von

ihrem Eigentum 100 Mark²⁰) herzugebracht und dazu verausgabt, damit dem Herrn, bei dem nichts Gutes unbelohnt²¹) bleibt, von einem so gottesfürchtigen Konvent dort ein bestän-



KREIS LÜBBECKE

diger Gottesdienst gefeiert werde. Auf ähnliche Weise haben die Priester²²) Giselbert²³) von Burlage²⁴) und Bernhard²⁵) von Levern²⁶) ihr Hab und Gut zur Förderung desselben Orts heilsam verwendet. Auch hat Herr Helimbert²⁷) von Manen²⁸) derselben Sache halber einen gewissen Meierhof²⁹) in Levern,

den er von unserer Hand zu Lehen³⁰⁾ hatte, und 4 Bauernhöfe³¹⁾ in Oppenwehe³²⁾ an das genannte Kloster verkauft. Zwei von diesen besaß er zu Lehen von Herrn Heinrich³³⁾, dem Herzog zu Braunschweig, und die beiden anderen von Herrn Albert³⁴⁾, dem Herzog von Sachsen, und wir selbst haben die Vogtei über diesen Meierhof mit Zustimmung unseres Domkapitels³⁵⁾ dem vorgenannten Ort frei überlassen. - Wir haben auch zur Entschädigung (recompensatio) für genannte Kirche in Levern, die bisher zum Einkommen des Archidiacons³⁶⁾ gehörte, die Kirche in Lintorf³⁷⁾, die bis auf diese Zeiten zum bischöflichen Einkommen gehörte, dem Archidiacon von Lübbecke³⁸⁾ als Zuwendung überlassen. Der Archidiacon wird auch vom Levern'schen Kloster Fürsorge (procuratio, wohl Unterkunft und Verpflegung) empfangen, wie er sie zum Zweck der Visitation³⁹⁾ braucht. //

Behufs hinreichender Sicherstellung verbieten wir es durchaus, daß irgend ein Propst⁴⁰⁾ dieses Orts sich herausnimmt, diese Freiheit der Kirche zu brechen und sie einer mächtigen weltlichen Person gleichsam zum Schutz zu überantworten. Wer sich aber herausnehmen sollte, dies zu tun, soll der Exkommunikation⁴¹⁾ verfallen und, vom geistlichen Amt entlassen, abgehen. //

Damit aber diese unsere Anordnung rechtsgültig bestehe und für alle Zeit unabänderlich bleibe, haben wir diese Urkunde (privilegium) aufzeichnen lassen und durch Anhängung von Siegeln, nämlich unseres eigenen und desjenigen des Doms⁴²⁾ sowie des Herrn Archidiacons Bode⁴³⁾ (von Nenndorf)⁴⁴⁾ zu Lübbecke bekräftigt. //

Verhandelt ist dies im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1227,⁴⁵⁾ in der 15. Indiktion,⁴⁶⁾ der 4. Konkurrente,⁴⁷⁾ im ersten Jahr des Papstes Gregor,⁴⁸⁾ im 7. Jahr des Kaisers Friedrich⁴⁹⁾ und im 14. Jahr unserer Bischofsweihe.⁵⁰⁾

B. Erläuterungen

Wir beachten zuerst die Form, dann den Inhalt dieser schriftlichen Erklärung, die bestimmt war, als Zeugnis über einen Rechtsvorgang zu dienen, der zeitlich zurücklag, ein Zeugnis also, das eine vollendete Tatsache schriftlich festlegte.

1. Zur Form der Urkunde.

Das bei Bischofs-Urkunden gebräuchliche Schema umfaßt:

- a) das Eingangsprotokoll mit 1) der *Invocatio* (Anrufung, nämlich Gottes); 2) der *Intitulatio* (Name und Titel des Ausstellers mit der Devotions- (Ehrrerbietungs-) Formel, die angibt, daß er durch Gottes Gnade ist, was er ist). Die Beifügung eines Familien-Namens zum Vornamen des Bischofs ist unkanonisch, d. h. widerspricht den kirchlichen Rechtsbestimmungen; 3) der *Inscriptio* (Anschrift) samt *Salutatio* (Gruß).
- b) Nach diesen Einleitungsformeln folgt der eigentliche Text, der den Rechtsfall darstellt. Er umfaßt: 4) die *Arenga* (wörtlich: Bücking). Sie gibt als Übergang zum besonderen Gegenstand einen allgemeinen Grund an, weshalb das Rechtsgeschäft zu beurkunden ist, oder hebt die Nützlichkeit, auch Notwendigkeit der urkundlichen Überlieferung, sowie die Pflicht des Ausstellers hervor; 5) die *Promulgatio* oder *Publicatio* (Veröffentlichung), einen allgemein gehaltenen Hinweis auf den folgenden Inhalt, der hier fehlt; 6) die *Narratio* (Erzählung) berichtet die Vorgänge vor dem Abschluß des bekundeten Rechtsgeschäfts, und die *Dispositio* (Bestimmung), das Hauptstück, formt die Handlung oder die Rechtsache selbst als den eigenartigen Rechtsinhalt. Hier ist also in erster Linie der für den Forscher wertvolle Stoff enthalten. 7) Die seltenere *Sanctio* ist eine Strafbestimmung. Es wird mit geistlichen Strafen bedroht, wer sich gegen die urkundliche Verfügung vergehen sollte. 8) Die *Corroboratio* (Bekräftigung) soll der Urkunde durch Unterschrift und Siegel des Ausstellers und anderer Mitsiegler dauernde Gültigkeit verleihen.
- c) Das Schluß-Protokoll bringt meist 9) Zeugen-Angaben, die hier fehlen. 10) Die Datierung. Sie ist wichtig für Anerkennung der Echtheit einer Urkunde. Fernere Bestandteile des Datums, die *Indiktio* (Römerzinszahl) und die ganz seltenen *Konkurrenten*, werden

Später besprochen. Daß, wie hier, P a p s t = und K a i s e r = j a h r e erwähnt werden, ist auch sehr selten.

Wir haben durch schräge Striche im Text der Übersetzung den Beginn eines neuen Schema-Teils angedeutet. Die Urkunde ist nach Wecken nicht von der Aussteller-Hand, sondern von einer Klosterhand in sehr großer und dicker Schrift geschrieben. Wecken weist im 13. Jahrhundert 8 verschiedene Klosterschreiber in Lavern nach.

2. Zum Inhalt der Urkunde.

Wir teilen die 50 inhaltlichen Anmerkungen in 7 Gruppen. Es soll darin auf biblische Anspielungen verwiesen, eine Reihe klösterlicher und kirchlicher Ausdrücke erklärt, Politisches, Kulturrelles, Erdkundliches und Chronologisches besprochen werden.

I. Biblisches.

Man vergleiche zu Nr. 4: Apgsch. 4, 12, zu Nr. 5: Gal. 1, 4; Eph. 5, 16; 1. Joh. 5, 19, zu Nr. 6: 1. Mos. 8, 21, zu Nr. 7: Matth. 6, 4; Hebr. 6, 10, zu Nr. 10: Röm. 15, 30; Phil. 1, 27; 4, 3; 1. Tim. 1, 18; 6, 12; 2. Tim. 2, 5; Judas 3! Im Schlußabschnitt der Vorrede zur Benediktiner-Regel, dem Gesetz für das Gemeinschaftsleben der abendländischen Mönche, das der Mönchsvater Benedikt aus Nursia (c. 480- nach 542) von Monte Cassino in Italien aufstellte, finden sich die wichtigen Worte: „Constituenda est ergo a nobis dominici scholae servitii.“ In der späteren römischen Kaiserzeit wandte man den Ausdruck schola mit Vorliebe auf die Wachmannschaft im Kaiserpalast an, dann auch auf die Garnisonen in den Provinzialstädten. Wie nun in militärischen Verbänden selbstverständlich eine Dienstordnung aufrecht erhalten werden mußte, so gab Benedikt für die zu gründende Körperschaft des geistlichen Kriegsdienstes die allen geltende Vorschrift: „Einzurichten ist von uns daher eine Truppe für den Dienst des Herrn“ (nach Seebaß, R. E. II, 580). Zu Nr. 21: Matth. 25, 40.

II. Klösterliches.

Nr. 2: Inkorporation. Vom 10.-12. Jahrhundert an wurde die Menge der Kirchen, die Stiftern und Klöstern

inkorporiert, d. h. einverleibt waren, immer größer. Das Benediktiner-Mönchskloster Corvey bei Höxter besaß um 1140 allein 61 Kirchen! Nicht alle Klöster und Stifter waren so reich bedacht; aber ganz ohne einen Besitz an Kirchen wird kaum ein einziges der mehr als 1400 Klöster und Stifter gewesen sein, die es bis 1250 in Deutschland gab. „Die Inkorporation machte zunächst der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Pfarrei ein Ende. Nicht der Pfründebesitzer verfügte über das Einkommen, sondern das Kloster, dem die Pfarrei gehörte, zog dasselbe an sich. Schlimmer war, daß auch die amtliche Selbständigkeit geschädigt wurde; denn die Inkorporation betraf in der Regel auch das Pfarramt als solches: Die geistlichen Grundherren hatten für die Verwaltung desselben Sorge zu tragen. Sie taten es, indem sie Leutpriester (plebani) oder Vikare ernannten, die aus der reichen Pfründe ein schmales Einkommen bezogen, oder sie ließen die Stelle durch Mönche versehen. Dadurch trat die Klostergeistlichkeit als Nebenbuhlerin der Pfarrer in die Arbeit an den Gemeinden ein“ (Hauck, R. G. IV, 55 f.). - Dem Kloster Levern wurde am 19. 5. 1231 auch die Nachbarkirche zu Dielingen vom Bischof übertragen. Dielingen ist eine sog. 4spännige Pfarre, von der die späteren, heute hannoverschen Kirchengemeinden Burlage, Lemförde, Brockum und die Bauerschaft Meyerhöfen (jetzt zu Hunteburg gehörig) abgezweigt sind. Diese Schenkung bestätigte Erzbischof Heinrich I. von Molenark in Köln (1225-38) und genehmigte Graf Adolf IV. von Holstein (u. Schaumburg) 1225-39. (W. U. VI, Nr. 228). Nach letzterem sollte der Propst von Levern in der Kirche zu Dielingen einen beständigen Vikar anstellen und ihm die Einkünfte eines Altars und eine Mitgift von 2 Hausstellen (area) zusichern.

Nr. 8: Konvent (wörtlich: Zusammenkunft) ist eine Klostergemeinde.

Nr. 9: Der Zisterzienserorden, ursprünglich ein Verband von Klöstern innerhalb des älteren Benediktiner-Ordens, bald selbständig, ging aus von dem neuen Kloster Cîteaux (lat. Cistercium, wohl von dem altfranzösischen

Cistel = Binse) im ehemaligen Herzogtum Burgund an der Côte d'Or und im Sprengel von Chalon sur Saône. Abt Robert von Molêmes hatte es 1098 in sumpfiger Einöde, 4-5 Stunden südlich von Dijon, begründet, um die alte Regel Benedikts genau zu beobachten und eine religiöse Gemeinschaft nach dem Vorbild der Urgemeinde Apgsch. 4 zu verwirklichen. Die Verfassungsurkunde (carta caritatis) von 1118 regelte den Zusammenschluß des Stammklosters mit den 4 ältesten Tochterklöstern zu gegenseitiger Aufsicht. Jedes dieser 5 Klöster leitete einen der 5 Stämme (lineae) des Ordens. Das Generalkapitel aller Abte war höchste Instanz. Den Unterhalt gewann man durch Ackerbau und Viehzucht in Eigenwirtschaft durch Laienbrüder und Lohnarbeiter. Die Mönche selbst waren zumeist Adlige von vornehmer, zurückhaltendem Gepräge. Hauptvertreter war Abt Bernhard von Clairvaux in Burgund († 1153). Der erste Zisterzienser-Papst war Eugen III. (1145-53), Bernhards Schüler. Die deutschen Zisterzienser-Klöster stammten zumeist ab von der 1115 entstandenen Abtei Morimond in der Diözese (Sprengel) von Langres a. d. Marne (Hzgt. Burgund), deren erster Abt Arnold ein Deutscher war. Zwischen 1120-30 entstanden in Deutschland die 6 ersten Zist.-Abteien; bis 1250 kamen noch über 100 dazu. Im ehemaligen Bistum Minden war Loccum (1163) am Steinhuder Meer, heute ev.-luth. Predigerseminar für Hannover, das wichtigste Zist.-Mönchskloster, im Bistum Münster: Mariensfeld (1185) bei Gütersloh, im Bistum Paderborn: Hardehausen (1140), Krs. Warburg. Das älteste Zist.-Nonnenkloster Westfalens ist St. Agidien-Münster (1184). Im Bistum Minden war es Mariensee, Kreis Neustadt am Rübenberg (vor 1207). Darnach entstand - freilich zuerst an anderem Ort - vor 1224 Rinteln, zu dritt Levern 1227, später noch Vlotho (1258). Seit dem Auftreten der städtischen Bettelorden (Dominikaner oder Prediger-Orden 1216/20 und Franziskaner- oder Minoriten-Orden 1221/23) nahm die Bedeutung der ländlichen Zisterzienser allmählich ab, weil jene das Volk durch Predigt und Seelsorge beeinflussten, was diese ablehnten. (Nach Hauck R. G. IV, Verminghoff, Linneborn, R. E. IV.)

Nr. 11: **Kongregation** = Ordensgemeinschaft, Klosterverband.

Nr. 13: Die **Immunität** (Anantastbarkeit) war ein nutzbares Recht. Es umschließt finanzielle (steuerliche) Begünstigung, Schutz vor Belästigung durch Beamte und Befreiung des Grundbesizes von öffentlicher Gerichtsbarkeit. (Hauck, R. G., III, 59.)

Nr. 40: **Propst** (praepositus) = Vorsteher des Klosters. Da die Nonnen als Frauen von der Verwaltung der Sakramente ausgeschlossen blieben, wurden für sie Pröpste bestellt, häufig von den Nonnen selbst gewählt. Die Seelsorge dieser Pröpste mit priesterlicher Weihe befreite die Nonnen vom regelmäßigen Pfarrverband, schuf aus dem Kloster eine eigne Pfarrei (Werminghoff S. 189).

III. Kirchl iches.

Nr. 14: **Geistliche und Laien**. Dieser Gegensatz des geweihten und ungeweihten Standes ist nicht neutestamentlich - siehe das allgemeine Priestertum der Gläubigen 1. Petri 2, 5 u. 9; Röm. 12, 1; Off. Joh. 1, 6. Die Laien sind hier meistens Ministerialen.

Nr. 17: **Ministerialen** = Dienstmännern, ritterbürtiger Landadel.

Nr. 22: Die beiden an der Klosterstiftung beteiligten **Priester** (sacerdotes) waren nach W. Schröder u. Mooyer Brüder. Beide geben keine Quellen dafür an. Urkundliche Belege dafür fand ich nicht.

Nr. 35: Das **Domkapitel** bestand in Minden um 1230 aus 24 Kanonikern oder Domherren und etwa 6 Knaben-Präbenden. Die Domherren aus adligem Geschlecht, durch ihre ganze Erziehung weltlichen Dingen zugeneigt, blieben Kavaliere (Edelleute) und Krieger. Anfänglich speisten sie zusammen im Refektorium (Kemter) und benutzten den gleichen Schlafsaal (dormitorium), aber das gemeinsame Leben behauptete sich nicht. Um 1250 hatten sie schon eigene Kurien (Höfe). Dazu nötigten erlahmender Frömmigkeitseifer, aufkommende Geldwirtschaft und

Umgestaltung der Kirchenregierung. Die Domherren führten in kirchlichen Verwaltungskreisen (Archidiafonaten) die Aufsicht. In schlechten Zeiten brauchte der Bischof finanzielle Hilfe des Kapitels. Dies errang für jedes Entgegenkommen Vorrechte und wurde allmählich politisch mitbestimmend. Die Domherren hatten etwa zu je $\frac{1}{3}$ die Weihegrade - den niederen des Subdiafonen (Unterdieners) oder die höheren des Diafonen (Gehilfen beim Gottesdienst) bzw. des Presbyters = Priesters inne. Die Würden-träger im Kapitel waren der Dom-Propst, der die Führung in der äußeren Güterverwaltung hatte, und der Dom-Dekan, der die seelsorgerliche Aufsicht nach innen hin wahrnahm. Die Mitglieder des Domkapitels hatten drei Hauptrechte: 1) das stallum in choro (Platz im Chorraum der Kirche, je nach dem Alter); 2) das votum in capitulo (Sitz und Stimme im Kapitel, d. h. in der Mitgliederversammlung); 3) als wichtigstes die perceptio praebendae (Empfang einer Präbende, d. h. Pfründe oder Einkommen). Der Konsens, d. h. die Zustimmung bei Besitzveränderungen des Kirchengutes, wurde in weltlichen und geistlichen Dingen je länger je mehr ein Recht des Kapitels. Den Ministerialen stand nur Rat zu. Weil durch die Inkorporation (Eingliederung) der Pfarrei ins Kloster die Zahl der selbständigen Kirchen vermindert wurde, war die Zustimmung des Kapitels als des bischöflichen Presbyteriums dazu nötig. (Nach Hauck, K. G. V und Dräger.)

Nr. 36: In der Diözese (Kirchensprengel) Minden wurde 1230 die Zahl der Archidiafonate auf folgende 12 festgestellt: Osen (bei Hameln), Apelern (Appeldorn) und Obernkirchen, Pattenzen und Wunstorf, Mandelsloh und Ahlden a. d. Aller, Lohe, Sulingen und die Präpositur Minden-Martini, Lübbecke und Rehme. Der Dompropst war zugleich Archidiafon von Sulingen mit 6 Kirchen. Dem Scholaster (Leiter der Domschule und Sekretär des Kapitels) war der Archidiafonat Wunstorf mit 12 Pfarreien übertragen, dem Kantor der Archidiafonat Appeldorn (Krs. Rinteln) mit 13 Pfarreien. Der Küster oder Schatzmeister war Archidiafon von Ahlden mit 17 Pfarreien. Der Propst des Kollegiat-Stifts von St. Martin, stets ein Dom-

herr, war Archidiacon über Stadt Minden und 3 Pfarreien in der Nähe. Mit der Propstei von St. Johann in Minden, deren Inhaber auch stets ein Kanonikus war, war der Archidiaconat Mandelsloh verbunden (Krs. Neustadt am Rügenberg) mit 13 Pfarreien. Auch der Propst des Bonifatius-Stifts in Hameln wurde seit 1274 aus dem Mindener Domkapitel gewählt. Im Bistum gab es 1525 noch 20 weitere Prälaturen (höhere Kirchenämter), meist Vorsteher von Klöstern oder Stiftern, darunter seit 1295 den Propst des Kollegiatstiftes St. Andreas in Lübbecke und den Propst von Levern, wohl seit 1277, als dieser Archidiaconatsrecht über die dortige Kirche erhielt (W. U. VI, Nr. 1107). Von den durch Dräger als bestimmbar nachgewiesenen 22 Pröpsten, 14 Dechanten und 192 Domherren Mindens waren in rund 4 Jahrhunderten nur 2+1+22 bürgerlich. Seit 1317 wurden nichtadlige Domherren nur zugelassen, wenn sie 5jährige Universitätsbildung aufwiesen. Von ungefähr 1200 an gab es im Ausland solche Hochschulen (Generalstudien), in Paris, Oxford, Cambridge, Rom, Bologna usw. Die ältesten deutschen Universitäten entstanden erst von 1348-93 in Prag, Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt.

Nr. 39: *V i s i t a t i o n* = Besuchsrecht, Besichtigung, Untersuchung. Visitationen sind das Mittel für die höheren und niederen Beauftragten der Kirchenregierung (Bischöfe, Archidiacone u. a.), sich einen unmittelbaren Einblick in den Stand des kirchlichen Lebens zu verschaffen und dieses zu wecken und zu fördern. Jede Visitation ist ein Stück Reformation, wenn's recht steht.

Nr. 41: *Exkommunikation* ist Kirchenbann, Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft oder von den Sakramenten.

Nr. 42: *Dom hier* = Domkapitel. Der Mindener Dom wurde 947 und 1062 eingeäschert, beide Male wiederhergestellt und 952 vom 10. Bischof Helmward und 1071/72 vom 17. Mindener Bischof Eilbert wieder geweiht. Die Zerstörung durch Bomben des letzten Winters im 2. Weltkrieg fordert wiederum völlige Erneuerung des Domes.

als die Bischöfe. Die Beseitigung der Vogtei (oder Schutzgerechtheit) wirkte daher günstig. Die Zisterzienser-Klöster sollten gemäß den Ordensvorrechten grundsätzlich frei von der Vogtei sein, wie von jeder weltlichen Herrschaft und Dienstbarkeit. (Siehe Hauck, R. G. IV, bsd. S. 329-31 u. Werminghoff, S. 70 u. 188). - Unserer Urkunde vorher geht eine gleichzeitig ausgestellte, wonach Bischof Konrad den Verzicht des Vogtes Widekind vom Berge auf die Vogtei eines Hofes in Levern zu Gunsten des Klosters daselbst bekundet. Sie betrifft denselben Meierhof, mit dem bisher Helimbert von Manen belehnt gewesen war und der nun in das Klostereigentum überging. Widekind, der Edle von Hausberge bei Porta Westfalica, war ein Blutsverwandter des Bischofs. - An den Satz unserer Urkunde „sicut a pluribus predecessoribus nostris ab advocatia libertata est“ knüpft sich ein scheinbar unausrottbares Mißverständnis. Holscher schloß aus obigen Worten „wie sie von mehreren unserer Vorgänger von der Vogtei befreit war“, daß der Konvent, also das Kloster in Levern, bereits längere Zeit bestand. Unter Konrad möge es, vielleicht bis dahin einem andern Orden zuständig oder gesunken, erneuert und dem Zist.-Orden übergeben sein. Auch Hoogeweg sieht hier nur eine Erneuerung, nicht Gründung des Klosters bezeugt.

Schmitz-Kallenberg meint sogar, die erste Gründung gehe vielleicht schon ins 10. Jhd. zurück. Das übernimmt wieder Schneider. Nach Rothert wurde (mit Berufung auf Culemanns Mindische Geschichte) schon um 1130 durch einen Pleban (Kirchherrn) ein „Stift“ gegründet. Dann hätte in Levern im 12. Jhd. ein Kanonissen-Stift, vom 13.-16. Jhd. ein Kloster, vom 16. bis 19. Jhd. wieder ein Damenstift bestanden. Culemann wird sich, wie viele andere, auf die mittelalterliche Bischofschronik des Hermann von Lerbeck (um 1380) stützen, dessen Katalog der Mindener Bischöfe Löffler 1917 mit so hervorragender Sorgfalt herausgab und erklärte. Aber leider hat dieser Dominikaner-Chronist manche Ereignisse nicht unter dem richtigen Bischof untergebracht, so daß Dräger von „vielen chronologisch wie sachlich ungenauen Angaben“ bei ihm spricht. Wie sich Her-

mann von Lerbeck bei der Gründung des Nonnenklosters Marienwerder (westl. Hannover) um 100 Jahre versehen hat und den Pfalzgrafen Heinrich den Langen, den ältesten Sohn Heinrichs des Löwen, der am 28. 4. 1227 starb, um ein Jahrhundert zu früh unter dem Bischof Siegwart (1120-40) unterbringt, so hat er u. E. auch im gleichen Zusammenhang (Löffler S. 51) in bezug auf die Gründung des Zist.-Klosters Levern sich um 100 Jahre vertan. Daß die jüngere Bischofschronik des Domherrn Heinrich Tribbe (um 1460) die Gründung des Zist.-Klosters Levern dann in die Zeit des Bischofs Heinrich II. (1206-09) verlegt und den Gründer und ersten Propst Albert nennt (Löffler S. 171), obwohl ein Propst dieses Namens erst 1378 nachzuweisen ist, verdient schon nach W. Schröder keine Beachtung, wenn auch Schmidt, Schlichthaber und Culemann die irrige Nachricht aus dem 15. Jahrhundert anders bewerteten. Bedauerlich ist, daß nicht nur v. d. Horst 1907 bei Ludorff (S. 49) entgegen seiner Stellungnahme von 1895, sondern auch noch Löffler (S. 51) annimmt, „das Kloster“ habe schon vor 1227 bestanden. Der Wortlaut besagt aber deutlich, daß nicht „der Konvent“ (männlicher Ausdruck!), also nicht das Kloster Levern, sondern „die Kongregation“, d. h. die Ordensgemeinschaft der Zisterzienser insgesamt (oder höchstens noch „die Kirche“, die aber entfernter genannt ist) schon früher von den Vorgängern des Bischofs Konrad Freiheit von aller Gerichtsbarkeit des Vogts genoß. Dies entsprach den Vorrechten des Ordens. Tatsächlich stammt denn auch das Zisterzienserinnen-Kloster Mariensee bei Neustadt am Rübenberg, vor 1207 in Vorenhagen gegründet, 1215 nach Mariensee verlegt, noch aus der Zeit des Bischofs Thiedmar (Detmar), 1185-1206, den Bischof Konrad seinen „Oheim“ (Muttersbruder) nennt. Dann waren schon 2 Bischöfe vor Konrad, Detmar und Heinrich II., wohlwollend bestrebt, dem damals noch blühenden Zist.-Orden in ihrem Bistum auch bei Nonnen Eingang zu verschaffen. Sie werden um die „Entvogtung“ dieses Ordens gewußt haben. Konrad begünstigte den Zist.-Orden auch sonst. Er stiftete bei Einweihung der Basilika des Klosters Mariensfeld am 4. 9. 1222 alle Altäre auf der

rechten Seite. Linneborn bemerkt mit Recht (S. 305): „Die Urkunde spricht deutlich genug; damit dürften andere Erzählungen über die Gründung hinfällig werden.“ Auch die Acta der letzteren Instantien in Sachen des Mindenschen Domkapitels wider das adelige Stift zu Levern, die freie Wahl bei der Propstei des letzteren betreffend, Berlin 1768“ (mir nicht zugänglich) mit ihrer Angabe, 939 (so v. Ledebur S. 64) oder 979 (so richtiger v. d. Horst 1895) habe ein Burchardus nobilis de Maxen das Kloster (so v. d. Horst) oder Stift (so v. Ledebur) gegründet, gehört dahin. Schon Mooyer weist diese Nachricht begründet ab. Man beachte die Geschichte der übrigen 26 Nonnenklöster des Zist.-Ordens in den westfälischen Bistümern (Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn und Kurköln) - siehe Linneborn! - und die bisher freilich wenig aufgedeckte Geschichte der Zisterzienserinnen-Klöster überhaupt! - Als erstes Nonnenkloster des Ordens entstand 1125 Tart in der Diözese Langres (Frankreich), dem zunächst nicht viele andere folgten; erst gegen Ende des 12. Jhdts. fingen die Zist. an, Frauenklöster zu gründen oder in den Ordensverband aufzunehmen; die Zunahme erschien dann schon 1220 so bedenklich, daß das Generalkapitel Aufnahme bestehender Klöster untersagte und 1228 Neugründungen verbot (R. E. IV, 126). Also ist die Vermutung hinfällig, daß schon um 1114 oder 1125 im abgelegenen Nordwestfalen Zisterzienser ein Nonnenkloster sich an- oder eingliederten.

Nr. 33: Herzog H e i n r i c h v o n B r a u n s c h w e i g (auch „von Sachsen“ genannt) ist der älteste Sohn Heinrichs des Löwen (1129-1195), der am 1. 2. 1168 im Dom zu Minden in 2. Ehe mit Mathilde von England getraut wurde. Im Kampf mit Kaiser Friedrich I. Barbarossa, seinem Vetter, verlor er 1180 seinen ganzen Besitz, Erbgut und Reichslehen. Nach Unterwerfung erhielt er zwar 1181 sein sächsisches Hausgut, besonders Braunschweig und Lüneburg zurück. Erst die Hochzeit seines Sohnes Heinrich mit Agnes, der einzigen Tochter des staufischen Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, eines Bruders von Barbarossa, vermittelte 1194 den Frieden. Der Pfalzgraf Heinrich bekam bei der Erbteilung mit seinen Brüdern 1202 die Teile des wel-

fischen Hausguts im Nordwesten Deutschlands. Sein jüngerer Bruder, Kaiser Otto IV. (1198-1215), starb 1218 kinderlos und machtlos auf der Harzburg. Der Pfalzgraf Heinrich schloß als Hauptvertreter der Welfen erst 1219 Frieden mit Friedrich II. Dieser verließ ihm das Reichsverweser-Amt zwischen Weser und Elbe. Heinrich machte tatsächlich herzogliche Rechte geltend. Da er nur Töchter hatte, bestimmte er 1223 seinen Neffen Otto, den Sohn seines 1213 † Lüneburger Bruders Wilhelm, zum alleinigen Erben. Diesen jüngeren „Otto, das Kind“ (1227-52), der das ganze Welfen-Erbe wieder vereinte, belehnte Friedrich II. nach dauernder Ausöhnung am 12. 8. 1235 zu Mainz mit seinem welfischen Besitz als einem neuen „Herzogtum Braunschweig-Lüneburg“. - Unterhalb der Oker-Mündung in die Aller haben Pfalzgraf Heinrich und seine Gemahlin Agnes das Zisterziensierinnen-Kloster Wienhausen, östlich von Celle, gegründet (1221-29, beurkundet erst 1233); seine Witwe starb dort 1248. - Wie kamen die Welfen nun zum Güterbesitz westlich der Weser? Die Mindener Lehen der Welfen, also auch in Oppenwehe, werden von den Billungern stammen. Wulfhilde, die Großmutter Heinrichs des Löwen, war eine Erbtöchter des Herzogs Magnus von Sachsen († 1106), des letzten aus dem Haus der Billunger (siehe Hüttenbräuer).

Nr. 34: Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen ist ein Enkel Albrechts des Bären († 1170). Dieser Askanier Albrecht I., der im W. A. VI von 1227-58 urkundlich bezeugt ist, starb am 8. 11. 1260. Sein Urgroßvater, Otto von Ballenstedt, hatte die zweite Erbtöchter des letzten Billunger Herzogs Magnus von Sachsen, Eilika, geheiratet. An seinen Vater Bernhard von Aschersleben (Askanien, † 1212) kam 1180 der östliche, meist ostelbische Teil von Heinrichs des Löwen sächsischem Herzogtum. Der Name „Herzog von Sachsen“ wurde nun auf dies östliche Land übertragen, dessen Hauptstadt Wittenberg wurde. Albrecht I. (oder Albert), ein Schwiegersohn Ottos des Kindes, regierte 1212-60 über Sachsen-Wittenberg. Die Askanier hatten auch im Bistum Minden an der mittleren Weser Lehnsbesitz an früher Billung'schen Gütern, denn Herzog

Magnus war Schutzhogt der Mindener Kirche gewesen (Hüttenbräuker S. 31).

Nr. 49: Die Regierungsjahre *F r i e d r i c h s II.* rechnen wir gewöhnlich von 1212-50; hier rechnen sie erst vom 22. 11. 1220 ab, wo er Kaiser wurde.

Nr. 30: *L e h e n.* Das Lehnswesen war die eigentümliche Staatsform, die von der Karolinger Zeit (8. Jhd.) an die folgenden Jahrhunderte beherrschte. Der König gab seinen Getreuen statt Besoldung Grundstücke zur Benutzung, behielt sich aber selber das Eigentum vor. Das Gut war gleichsam geliehen, ein Lehen (beneficium). Die Besitzer des Guts hießen Lehnsleute, Vasallen, erschienen bei Festlichkeiten am Hof und leisteten im Kriegsfall Heeresfolge. Der Lehnsherr schützte die Lehns-träger. Darum übertrugen auch kleinere Grundstücksbesitzer ihr Eigentum auf mächtige Große. So erwarben viele kleine Leute, die zuvor Freie waren, gegen Zins und Dienst Schutz und Sicherheit durch diese mächtigen Grundherren. Allmählich sanken die zinspflichtigen Hinterlassen zur Hörigkeit herab. Aber aus unfreien Dienstleuten des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit erwuchs ein neuer Adel, die Ministerialen. Auch die Bischöfe, die mit königlichen Lehnsgütern beschenkt waren, gaben ihrerseits wieder Lehen aus. So wurde die Kirche als Grundbesitzerin einflussreich. Ein durch Verleihung von Kirchensachen begründetes Lehen hieß man Kirchenlehen; es konnte in der Hand kirchlicher oder weltlicher Personen sein. In der Errichtung eines Lehns liegt eine Veräußerung, die nur gültig war, wenn die sachlichen und förmlichen Bedingungen dafür erfüllt waren. Ein Hauptgegenstand des Kirchenlehens war das Patronatsrecht an Kirchen. Wirkliche Kirchenlehen standen unter der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die Kirchen wurden schon bei den Franken wie andere Eigentumsgegenstände genützt und veräußert. Für Könige, Grundherren, Klöster und Bischöfe galt das Eigenkirchenrecht. Auch Pfarrkirchen wurden so zu Privatunternehmungen. Der Herr der Kirche hatte fast unbeschränktes Besetzungs- oder Ernennungsrecht (das Patronat). Das Privatrecht an den Kirchen wurde ausgeübt und genützt durch „Leihe“.

Von „freien Lehen“ wurden angewandt schriftlicher Vertrag, Teilpacht, die Prefarie (widerrufliche Landzulage), am häufigsten das lebenslängliche beneficium (Pfründenverleihung), wodurch der Geistliche ziemlich sichergestellt wurde. Außer der Kirche wurde den Geistlichen eine ganze Hufe (Bauernhof) nebst Zehnten, Oblationen (Opfergaben), Pfarrhaus, Kirchhof und Pfarrgarten ohne Entgelt, gegen Leistung des Kirchendienstes, zur Leihe gegeben. Wegen der Übertragung des Leihe-Gutes zum Nutzungsbesitz (Investitur) gab es viele Kämpfe. Bald sonderte man bei vermögenden Kirchen gewisse Grundstücke und Gefälle zu besonderen Zwecken ab (für Bauten, Instandhaltung, Kosten der Gottesdienste) als sog. Fabrik-Gut. Auch behielten Grundherren einen Teil des Kirchenlandes und der Einkünfte zur eigenen Nutzung zurück oder gaben ihn wieder zu Lehen aus. Seit dem 11. Jhd. unterschied man die Kirche vom Altar: Nur das Kirchgebäude mit Zubehör sei vom Grundherrn dem Geistlichen geliehen durch Laien-Hand, der Altar oder das geistliche Amt übertrage der Bischof. Im 12. Jhd. wurde das Recht zur Ernennung des Geistlichen beschränkt auf Benennung und Vorschlag. -

In Levern war durch die älteste der erhaltenen Urkunden aus der Zeit des Bischofs Milo (969-996) die frühere Eigenkirche des Ritters Worad in bischöfliches Eigentum übergegangen. So war Bischof Konrad berechtigt, 1227 seine Eigenkirche Levern an das dort entstehende Kloster zu vergeben, dem dadurch finanzielle Hilfe gewährt wurde.

V. Kulturelles.

Nr. 3, 15, 25, 34, 23, 27, 43 und 19: Die Personen-Namen Konrad und Heinrich, Bernhard, Albert (= Adalbert oder Albrecht), Giselbert und Helimbert sind zusammengesetzte deutsche Vornamen, bei denen der 2. Bestandteil nur auf Männernamen beschränkt ist. Das Hauptwort „rat“ von Ruon = rat und das Eigenschaftswort „hart“ in Bern = hart sind nach dem Brauch der karolingischen Kanzlei latinisiert und der rhein-fränkischen Umgangssprache in der Lautform angelehnt:

Con=rad(us) = kühn im Rat, Bern=hard(us) = bärenstark. Der früheste Träger des ersten Namens war der fränkische König Konrad I. (911-18). Die Kurzform dazu ist Rord oder Rono. - Hein=rich ist ein niederdeutscher, nordharzischer Person=Name, dessen 1. Bestandteil als „heim“ sprachlich nicht sicher deutbar ist; andere leiten ihn von „hagen“ = Dornbusch ab. Die weite Verbreitung und Beliebtheit dieses Namens geht auf den Harz= König Heinrich I. (919-36) zurück, latinisiert Hein=ricus. - Das 2. „Namenwort“ von Al=bert, Gisel=bert, Helim=bert ist aus germanischem bercth = leuchtend, glänzend auch in karolingischer Zeit entstanden durch Ausfall des h und c aus der Lautgruppe rcth. Der 1. Bestandteil von Gisel=bert bezeichnet als Frauennamen Gisela wahrscheinlich die junge Pflanze, den Schößling. In Helim=bert wird das Anfangswort wohl = helm sein, also eine Waffe bezeichnen. - Bodo soll altdeutsch der Bote, Führer, Gebieter sein. - Bei Frauennamen ist als 2. Bestandteil „hild“ = Kampf sehr häufig; er erinnert an die Schlachten=göttinnen, die Walküren. Der 1. Bestandteil soll zu Ruma = Rom gehören (R u m i l d a ist langobardisch). Der Name muß bis in die Römerzeit zurückgehen. Im Heliand (9. Jhd.) wird Ruma und Rumuburg nebeneinander gebraucht. (Nach E. Schröder.)

Nr. 20: 100 Mark. In Minden rechnete man nachweislich seit 1167 nicht mehr nach dem karolingischen „Pfund“ (von 367 g Silber) oder „Talent“ (zu 20 Schilling = solidus, zu je 12 Pfennig = denarius) im Wert von etwa 63-68 M (von 1913), sondern in „Kölnischer Mark“ (rund 234 g, eingeteilt in 12 Schillinge, 1265 in 24 Schilling), die nur in je 12 Pfennig = 1 Schilling ausgeprägt wurden. In der 1. Hälfte des 13. Jhdts. findet man den Zusatz „Silbers“, d. h. Silberbarren als Ersatz für die im Gewicht verschlechterten Pfennige (oder Brakteaten aus dünnem Silberblech); die Barren hatten die Form flacher, runder Silberfuchen von etwa 6 cm Durchmesser, waren auch in Halb- oder Viertelstücke zerhackt, so daß erkennbar ist, daß die Zahlungen durch Wiegen vollzogen wurden, nicht durch abgezählte Pfennige als sog. Zählmark. Diese Mark entsprach Ende

des 12. Jhdts. etwa 45,40 M (von 1913), um 1265 nur noch 32,97 M, um 1350 noch 27,43 M. Für 1227 dürfen wir also die 100 Mark mit etwa 4000 M des Jahres 1913 gleichsetzen. (Nach Stange.)

Nr. 29 u. 31: *curtis* ist (nach Philippi O. U. I) stets ein *Meyerhof*, also die älteste Ansiedlung in der Bauerschaft, ihr Mittelpunkt, den anderen Höfen an Größe überlegen, ohne ihnen gegenüber die Stellung eines Oberhofes einzunehmen. *Domus* ist das bäuerliche Anwesen, dessen Ackerfläche je nach Lage und Bodenart sehr verschieden groß sein kann, eine vollberechtigte Bauernstelle oder ein Erbe. Der von Helibert veräußerte Meyerhof (mit 8 Bauernfamilien), heute Levern Nr. IA, wird in der jüngeren Bischofschronik Tribbes (um 1460) *sculthoff* und *Grotehuß* genannt (Löffler S. 172). Der Priester (*sacerdos*) bei Hermann von Lerbeck (Löffler S. 51) und bei Tribbe (S. 171), sowie der Meyerhofverwalter (*villicus*) bei Tribbe (S. 172) sind vermutlich mit dem 1. Propst Bernhard v. Levern unserer Urkunde gleichzusetzen (nicht mit dem 4. Propst, wie Löffler S. 51, A 3, annimmt).

VI. Erdkundliches.

Nr. 16, 18, 24, 26, 28, 32, 37, 38 u. 44: Die Lage der Orte im heutigen Kreis Lübbecke, nämlich Levern, Manen (= Niedermehnen O. U. I, 209; III, 33, bei Prinz S. 210 u. 224), Oppenwehe (bei Wehden) und Lübbecke, ist aus der Kartenskizze erkennbar; ebenso die der angrenzenden Orte Burlage (im Kreis Grafschaft Diepholz; das Benediktinerinnen-Kloster dort wird 1252 zuerst genannt) an der Grenze der Mindener Diözese und Lintorf (Kreis Wittlage). Osna-brück liegt den Leveranern näher als Minden. Nenndorf ist nicht der Badeort am Deister, sondern das 1200 gegründete Benediktinerinnen-Kloster im Kreis Hoya, w. von Stolzenau. Von da stammt nach der Umschrift seines Siegels an unserer Urkunde der Archidiacon zu Lübbecke: Bodo von Nenn-dorf. „von“ bedeutet hier jedenfalls den Herkunftsort, nicht Adel. Er unterzeichnet noch September 1243 als 1. Zeuge eine Ur-

kunde betr. Güter in Harlinghausen bei Pr. Oldendorf, die Bischof Johann von Minden (1242-53), ein Edelherr von Diepholz, an Lavern überträgt. - L a h r (Lere) liegt im alten Leri-Gau, Kreis Vechta, südlich vom oldenburgischen Kirchort Goldenstedt. Das Kirchspiel Goldenstedt war Filiale von Visbeck, der Gaukirche des Leri-Gaus, und gehörte früher, wie die alten Kirchspiele Barnstorf und Drebber an der Hunte, zur Grafschaft Diepholz. Dies Lahr war Gerichtsstätte und kommt schon um 1000 vor in den Einkünften des Klosters Corvey. Ein gewisser Bebbe dort lieferte jährlich 8 Scheffel Weizen, 20 Scheffel Hafer, 1 Bolten Leinen und 1 Schaf an Corvey. H e i n r i c h v o n L e r e ist 1225 als Osnabrücker Dienstmann Zeuge in einer Urkunde des Erwählten (Bischofs) Engelbert. - U b e r H e l i m b e r t v o n M a n e n , Vater von 3 Söhnen, stellt Prinz (S. 224) folgendes zusammen: „Er war 1200-31 Freigraf zwischen Angelfebe heißt (nach Engelke S. 118 = Wimmer bei Lintorf), 1231 denn auch als Besitzer freien Gutes bezeugt ist. Doch wird er 1223 ausdrücklich als Osnabrücker Ministerial bezeichnet. Er war auch Mindener Lehnsman. Die genannte Freigrafenschaft war unzweifelhaft Lehn der Herzöge von Sachsen, von denen er auch einige Güter im Bistum Minden zu Lehn trug.“ Hinzuzufügen ist, daß er (nach W. U. VI, 191, 192 vom Jahr 1229) auch castellanus = Burgherr auf dem Reineberg bei Lübbecke war, daß er als Freigraf oder comes an einem Ort, der Angelfebe heißt (nach Engelke S. 118 = Wimmer bei Lintorf), 1231 mit „Königsbann“ als Gerichtsherr handelte (W. U. VI, 244 = III, 1718) und bis um 1253 urkundlich bezeugt ist (W. U. III, 555). Er wird vielfach, so von Prinz u. Moormeyer, vielleicht um seines Vornamens willen, als ein Vorfahr des Geschlechts der Freiherren von der Horst angesehen.

VII. Chronologisches.

Nr. 1: Wecken (S. 114) datiert unsere Urkunde, der Tages-, Monats- und Ortsangabe fehlt, genauer auf März 24 - September 20/21 1227. Der 22. November als Epochentag der Kaiserjahre Friedrichs II. sei auf jeden Fall als Endpunkt zu spät

gegriffen. Der 20/21. September ist der Epochentag Bischof Konrads, dessen 14. Bischofsjahr am 20/21. 9. 1227 abläuft. Der 24. März sei wegen der stimmenden Konkurrenten (siehe unten) als Ausgangspunkt zu nehmen, nicht der Tag der Papst-Weihe Gregors IX. am 19. 3. 1227. Man könnte meines Erachtens im Blick auf den Todestag Herzog Heinrichs von Braunschweig, des Pfalzgrafen (28. 4. 1227), als Endpunkt sogar letzteres Datum setzen, weil in unserem Text kein Zusatz wie etwa „guten Andenkens“ verrät, daß Heinrich nicht mehr lebt.

Nr. 45: Die *J a h r e s a n g a b e* „nach der Menschwerdung des Herrn“ wird erst ab 1230 in Mindener Urkunden durch *A. D.* = „im Jahre des Herrn“ ersetzt. Der Forscher-Streit, ob im Bistum Minden Ostern, Weihnachten oder der 1. Januar den Jahresanfang bilden - siehe Wilmanns, Hoogeweg und Wecken -, berührt uns hier nicht. Zur Kennzeichnung damaliger Zeit nur 2 Bemerkungen: 1227 am 22./7. war die *Schlacht bei Bornhöved*, sw. von Plön in Holstein, durch welche die Dänen für Jahrhunderte über die Eider zurückgedrängt wurden. Der Sieger war Adolf IV., Graf von Schaumburg, der dadurch die Grafschaft in Holstein, Stormarn (nördlich Hamburg) und Wagrien (Halbinsel nördlich Lübeck) behauptete. Sodann: 1227 forderte der Dichter Walthar von der Vogelweide (geb. um 1170, † um 1230 in Würzburg) zum *Kreuzzug* auf, zu dem Kaiser Friedrich II. nach jahrelangem Zögern am 8. September aus Brindisi (Apulien) ausfuhr, aber, durch Krankheit genötigt, 3 Tage später in Otranto wieder landen mußte. Für diesen Aufschub wurde er von dem strengen Papst gebannt! Erst 1228/29 kam der 6. erfolgreiche kaiserliche Kreuzzug zustande.

Nr. 46: Die *Indiction* (wörtlich Ansage) wird unter Bischof Konrad am häufigsten angegeben. Sie dient zur Feststellung der Jahre und gibt an, welche Stelle das betreffende Jahr in einem Zeitraum von je 15 Jahren einnimmt. Die Regel ihrer Berechnung lautet: Man zähle 3 zu dem Jahr Christi zu und teile dann durch 15! Der Rest oder 15 selbst gibt die Indictionszahl an. Also $1227 + 3 = 1230 : 15 = 82$, Rest 0. Demnach ist die Indiction 15 (Siehe Grotefend).

Nr. 47: Die Konkurrenten (wörtlich: die Zusammen-treffenden) geben den Wochentag des 24. März in Zahlen so wieder, daß der Sonntag durch 1, der Montag durch 2 usw., der Sonnabend endlich durch 7 bezeichnet wird. Im Jahr 1227 war demnach der 24. März ein Mittwoch. Auch diese Angabe diente zur sicheren, zweifellosen Feststellung des Jahres schon seit dem römischen Abt Dionysius Exiguus (der Kleine) † vor 544, dem Freund des einstigen ostgotischen Staatsministers Cassiodor (480-570), der seit 540 ein gelehrter Mönch, Geschichtsschreiber und Schriftsteller wurde. Dionysius, ein Vertreter griechischer Wissenschaft im Abendland, wurde durch seine Osterberechnung der Urheber unserer heutigen christlichen Jahreszählung. Infolge eines Rechenfehlers sind wir um etwa $3\frac{1}{4}$ Jahre in der Zählung zurück (1. Oktober 1922 = 1. Januar 1926).

Quellen (I) und Literatur (II)

können hier nur abgekürzt folgen:

I) Westf. Urkundenbuch I-III, VI und Supplementa, 1847 bis 1898 = W. U.; Osnabrücker Urkd.=Buch, I u. II, 1892 u. 1896 = O. U.; Löffler: Mind. Gesch. Quellen I u. II (S. v. Lerbeck u. Tribbe), 1917 u. 1932.

II) Dräger: Mind. Domkapitel, Mi. Jb VIII, 1936; Engelke: Grenzen etc. der ält. Diöz. Mi., 1937; Gisbert, Bisch. v. Mi., Jb. V, 1933; Grotefend: Chronologie des M. A. 1912; Hauck, Real-Encyclopädie II, IV, X (1897-1901) = R. E.; derselbe: Ri. Gesch. Dtschl. IV u. V, 1 (1911-13) = R. G.; Heussi: Atlas zur Ri. Gesch. 1937; Holscher: Bistum Minden, 1877; Hoogeweg: Stifter u. Klöster Niedersachsens, 1908; Frh. v. d. Horst: Stift Levern, im Dtsch. Herold 1895, 3 u. 1896, 6; derselbe in Ludorff: Bau- u. Kunstdenkmäler, Krs. Lübbecke, 1907; Hüttebräucker: Das Erbe Heinrichs des Löwen, 1927; v. Ledebur: Mi.-Kav. (1825) in Neuauflage Griesse 1934; Linneborn: Westf. Cist.-Klöster, 1904; Moormeyer: Grafschaft Diepholz, 1938; Mooyer: Klöster des Bist. Minden, 1852 (in Md. Heim. Bl. 1923 bis 25); Prinz: Territorium Osnabrück, 1934; v. Reischach: Zustand der Mi.-Kav. Archive, in Westf. Prov. Bl. 1828; Ritter:

Der Eilbert-Dom zu Minden, Md. Jahrb. II, 1906; Rothert, Hugo: Mi.-Kav. Kirch.Gesch. I, 1927; Schlichthaber: Mindensche Kirch.Gesch. 1753, in Md. Heim.Bl. 1925-28; Schmidt: Catalogus der Mind. Bischöffe, 1650, Neudruck 1909; Schmitz-Kallenberg: Monasticon Westf., 1909; Schneider: Ortschaften der Pr. Westf., 1936; Edw. Schröder: Deutsche Namenkunde, 1938; W. Schröder: Chronik des Bist. Minden, 1886; Sleumer: Ki. lat. Wörterbuch, 1926; Stange: Geld- u. Münzgesch. d. Bist. Md., 1913; Thommen u. Schmitz-Kallenberg: Urkundenlehre I u. II, 1913; Wagenführer: Heimatkunde des Krs. Schaumburg, 1921; Wecken: Urkundenwesen d. Bisch. v. Md., 1900; Weingarten-Arnold: Zeittafeln zur Ki.Gesch., 1905; Werminghoff: Verfass. Gesch. d. dtsh. Kirche im N.W., 1913.